

Aktenzeichen: 3 AZR 160/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 16. November 1982
- 3 AZR 160/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. Oktober 1981
Krefeld - 1 Ca 2000/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. März 1982
Düsseldorf - 15 Sa 1463/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld und Schwerbehindertenrente

Gesetz: SchwbG i.d.F. vom 29. April 1974 § 42; BAT § 62 Abs. 1,
Abs. 4 Unterabs. 2, § 63 Abs. 5; AVG § 25 Abs. 1

Leitsatz:

§ 42 SchwbG i.d.F. vom 29. April 1974 verbietet die
Anrechnung der Schwerbehindertenrente auf das Über-
gangsgeld auch für den Fall, daß der Schwerbehinderte
die Rente erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres
in Anspruch nimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 160/82

15 Sa 1463/81 Düsseldorf

Verkündet am
16. November 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Vermerk:

Entscheidungsgründe
berichtigt

Urteil Kassel, den 27. Okt.
1983

In Sachen Richter, Oberamtsrat
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und Arntzen für Recht erkannt:

1. Die Revision des klagenden Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. März 1982 - 15 Sa 1463/81 - wird zurückgewiesen.
2. Das klagende Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1916 geborene Beklagte stand von 1963 bis zum 31. Juli 1980 als Verwaltungsangestellter in Diensten des klagenden Landes. Er ist anerkannter Schwerbehinderter. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag. Bereits vor der einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses teilte das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) dem Beklagten am 6. Juni 1980 mit, sein Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT betrage 11.862,20 DM. Zugleich verlangte es die Abtretung des Rentenanspruches gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA); ferner wies es den Beklagten darauf hin, daß er möglicherweise das Übergangsgeld zurückzahlen müsse. Am 13. Juni 1980 trat der Beklagte seinen Anspruch auf Angestelltenversicherungsrente an das Land ab.

Mit Schreiben vom 4. August 1980 teilte die BfA dem klagenden Land mit, daß der Beklagte eine monatliche Rente in Höhe von 1.039,60 DM beziehe. Darauf beschied das Land den Beklagten, sein Übergangsgeld betrage 7.703,80 DM. Nach Absendung dieser Berechnung erhielt das klagende Land von der BfA den Rentenbescheid des Beklagten. Aus ihm ergab sich, daß die Rente wegen anerkannter Schwerbehinderung oder festgestellter Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt werde. Bei einer erneuten Überprüfung kam das Land wiederum zu dem Ergebnis, daß das Übergangsgeld 11.862,20 DM betrage und hierauf 4.158,40 DM der Sozialversicherungsrente anzurechnen seien. Inzwischen hatte die BfA die dem Beklagten für die Zeit vom 1. August 1980 bis zum 30. November 1980 zustehende Sozialversicherungsrente an das klagende Land überwiesen. Dieses hatte sie an den Beklagten weitergeleitet.

Das Land hat die Auffassung vertreten, daß die Sozialversicherungsrente auf das Übergangsgeld anzurechnen sei. Der Anrechnung stehe § 42 SchwbG nicht entgegen, da der Beklagte im Zeitpunkt seines Ausscheidens

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

bereits vorgezogenes Altersruhegeld habe beanspruchen können. Es verlangt 8.986,40 DM von dem Beklagten und zwar 4.828,-- DM weitergeleitete Beträge und 4.158,40 DM an Sozialversicherungsrente sowie 3,-- DM wegen vorgerichtlicher Auslagen.

Das klagende Land hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 8.989,40 DM
nebst 4 % Zinsen von 8.986,40 DM seit dem
25. Dezember 1980 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, daß ihm wegen seiner Schwerbehinderung das Übergangsgeld ungekürzt ausgezahlt werden müsse. Ihm dürfe kein Nachteil daraus erwachsen, daß er bis zum 63. Lebensjahr gearbeitet habe. Ein Rückzahlungsanspruch bestehe auch deshalb nicht, weil er nicht mehr bereichert sei. Er habe das Geld seiner Ehefrau geschenkt, die damit Schulden aus dem von ihr betriebenen Geschäft getilgt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Landes zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das klagende Land kann von dem Beklagten Rückzahlung des Übergangsgeldes in Höhe der Angestelltenversicherungsrente nicht verlangen.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß dem klagenden Land nur dann ein Rückzahlungsanspruch zusteht, wenn es befugt ist, auf das Übergangsgeld die Sozialversicherungsrente des Klägers anzurechnen. Das Schreiben des LBV und die Berechnung des Übergangsgeldes vom 6. Juni 1980 enthalten ein Angebot des klagendes Landes, das Übergangsgeld vorläufig zu berechnen und auszuzahlen, sofern sich der Beklagte verpflichtet, etwaige Überzahlungen zu erstatten.



- 4 -

Dieses Angebot hat der Beklagte bei der Unterzeichnung der Abtretungserklärung auch angenommen. Die Abtretung ist jedoch nichtig.

II. Das beklagte Land hatte kein Recht, die Sozialversicherungsrente auf das Übergangsgeld anzurechnen.

1. Dem Beklagten stand bei seinem Ausscheiden aus den Diensten des Landes ein Übergangsgeld in Höhe von 11.862,20 DM zu. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhält ein Angestellter bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet hat und in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr zu demselben Arbeitgeber gestanden hat. Der Kläger war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichtes 17 Jahre bei dem klagenden Land beschäftigt, als er im Jahre 1980 nach Vollendung des 63. Lebensjahres aus dessen Diensten schied. Nach den Berechnungsgrundsätzen des § 63 BAT ergab sich für den Beklagten unstreitig ein Übergangsgeld für vier Monate in einer Gesamthöhe von 11.862,20 DM. Diesen Betrag hat das Land an den Beklagten ausgezahlt.

2. Der Anspruch auf Übergangsgeld ist nicht für einen Teil des viermonatigen Bezugszeitraums nach § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT ausgeschlossen. Allerdings soll das Übergangsgeld vom Beginn des dritten Monats seit dem Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit begründet worden ist. Aber unabhängig davon, ob die Vorschrift überhaupt rechtswirksam ist, liegen ihre Voraussetzungen hier nicht vor. Die BfA hat zwar in ihrem Rentenbescheid vom 22. August 1980 den Anspruch auf Altersruhegeld "wegen anerkannter Schwerbehinderung oder festgestellter Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit" anerkannt, sie hat damit aber nur die in § 25 Abs. 1 AVG zusammengefaßten Versorgungsfälle wiederholt. Die Parteien sind immer davon ausgegangen, daß dem Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rechtslage ändert sich :
behinderte erst zu einer
Regelgeld für Schwerbehinderte
zu dem er bereits ein
ein Nichtbehinderter
suchen kann. Der Gesetzgeber
§ 25 Abs. 1 AVG das Recht
60. Lebensjahres eine Rente
antragen. Diese Befugnis
behinderte die allgemeiner
das Altersruhegeld erreichte
position, bis zum Erreichen
ene Versorgungsfälle auf
behinderten erhalten bleiben
nicht mittelbar durch tarifliche
schmälerung werden. Dabei
erheblich, ob sich im Einklang
Rentenhöhe unterschiedliche
der Pensionär die vorgezogene
oder das vorgezogene Alters-

Arbeitsgericht hat zutreffend
es auch nicht aus der Entscheidung
Urteils vom 10. Mai 1978 (BAG 26, 338
Bl. 2 R). In dieser Entscheidung
geführt, daß die Schwerbehinderten
Sozialversicherung nicht anzurechnen
werden dürfen. Es ist dem Schwerbehinderten
gezahlte Rente angerechnet
anzunehmen wäre, könnte
daß auch die bereits mit
anrechnungsfähig sei. Dabei
chieden, ob und in welcher
nach dem 63. Lebensjahr
anrechenbar ist. Insoweit

- 5 -

das vorgezogene Altersruhegeld für Schwerbehinderte
worden ist.

3.a) In § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT i.d.F. des
vertrages vom 15. Dezember 1965 und 7. Juli
sehen, daß ein Angestellter, dem laufend
lichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen
sicherung gezahlt werden, nur Übergangsgeld
die Rentenbezüge für denselben Zeitraum
geld zurückbleiben. Nach dem Wortlaut des
durfte die Beklagte die Rentenbezüge bei
Übergangsgeldes berücksichtigen.

Die Vorschrift des § 63 Abs. 5 Satz 1
rechtsunwirksam, soweit sie sich auf Renten
Schwerbehinderten wegen deren Behinderung
Dieser Teil der Regelung verstößt gegen
recht. § 42 SchwBG i.d.F. vom 29. April 1951
verbietet, bei der Bemessung des Arbeitser
Dienstbezüge Renten eines Schwerbehinderten
Leistungen, die wegen der Behinderung be
berücksichtigen. Es ist unzulässig, solche
oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder
anzurechnen. Der Gesetzgeber will damit
dem Behinderten zum Ausgleich seiner Leiden
Sozialleistungen nicht mit dem vom Arbeitgeber
Arbeitsentgelt verrechnet werden. Das Ger
Rechtsprechung davon ausgegangen, daß das
§ 62 BAT zum Arbeitsentgelt zählt und gege
der Anrechnung geschützt ist (BAG 26, 338
§ 33 SchwBG, Bl. 2; vom 10. Mai 1978 - 4 /
zu § 42 SchwBG; vom 9. Dezember 1981 - 4 /
Veröffentlichung vorgesehen; vom 13. Juli
zur Veröffentlichung in der Fachpresse vor
damit eine bereits zu § 83 BVersG eingeleitete
sprechung fortgesetzt (BAG 8, 359, 361 = 1 /
10 A mit zustimmender Anmerkung von Neumaier
9. Mai 1973 - 4 AZR 341/72 - AP Nr. 2 zu 1 /
mit Anmerkung von Hoffmann).



- 7 -

daß alle Renten, die dem Schwerbehinderten mit Rücksicht auf seine Behinderung gezahlt werden, nach der bis zum 31. Dezember 1981 maßgebenden Fassung des Schwerbehindertengesetzes von der Anrechnung auf das Übergangsgeld ausgeschlossen sind.

4. Der Vertrag über die Abtretung der gesetzlichen Sozialversicherungsrente ist nichtig (§ 134 BGB). Er soll die Anrechnung der Schwerbehindertenrente auf das Übergangsgeld bewirken und verstößt daher gegen das in § 42 SchwbG a.F. enthaltene Anrechnungsverbot. Unabhängig hiervon ist die Abtretung der gesetzlichen Sozialversicherungsrente auch nach § 53 Abs. 1 SGB I nichtig. Ansprüche auf Geldleistungen eines Sozialleistungsträgers können nur dann übertragen werden, wenn die Abtretung der Sicherung von Rückzahlungsansprüchen dient. Das Land konnte jedoch keinen Rückzahlungsanspruch erwerben.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Bächle

Arntzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 160/82

15 Sa 1463/81 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. Oktober 1983 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom
16. November 1982 werden gemäß § 319 ZPO
von Amts wegen dahin berichtet, daß es
auf Seite 5 Zeile 14 von unten der Urteils-
urschrift und Seite 5 Zeile 10 von oben der
Urteilsausfertigung statt: "die Beklagte"
richtig: "das klagende Land" heißen muß.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)